



Landtag Nordrhein-Westfalen

Serdar Yüksel MdL

Vorsitzender des Petitionsausschusses

Landtag NRW Petitionsausschuss Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Vorsitzende  
des Ausschusses für  
Schule und Bildung  
Frau Kirstin Korte MdL  
Im Hause

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/5694**

A15

Auskunft erteilt: Herr Maßmann

Telefon: (0211) 884 - 2485  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss  
@landtag.nrw.de

Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2021-15908-01

Düsseldorf,

*u. 06. 2021*

**Petition vom 27.01.2021, eingegangen am 28.01.2021, von**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

*Liebe Frau Korte,*

aufgrund des Beschlusses des Petitionsausschusses in seiner Sitzung vom 08.06.2021 übersende ich Ihnen die vorgenannte Petition gemäß § 99 der Geschäftsordnung des Landtags als Material.

Ich gehe davon aus, dass je nach Weiterbehandlung die datenschutzrechtlichen Belange beachtet werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich zur gegebenen Zeit darüber unterrichten würden, welche Behandlung die Angelegenheit in Ihrem Ausschuss erfahren hat.

Mit freundlichen Grüßen

Serdar Yüksel MdL

Anlagen





# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Auskunft erteilt:	Herr Maßmann
Telefon:	(0211) 884 - 2485
Fax:	(0211) 884 - 3004
E-Mail	petitionsausschuss @landtag.nrw.de
Geschäftszeichen:	I.A.3/17-P-2021-15908-01
Düsseldorf,	17.06.2021

**Ihre Eingabe vom 27.01.2021, eingegangen am 28.01.2021**

Sehr geehrte

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 08.06.2021 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

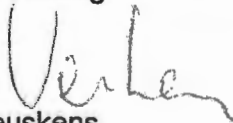
Der Petitionsausschuss hat sich erneut über die Situation der Petentin informiert. Die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg, den Antrag der Petentin auf Durchführung eines Wechsels von der Laufbahn einer Werkstattlehrkraft hin zu einer Technischen Lehrkraft abzulehnen, entspricht der weiterhin geltenden Rechtslage. Eine Möglichkeit hiervon abzuweichen besteht nicht.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss daher derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen und keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Bildung als Material.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Veuskens

27.01.2021

E-Mail: ]

**Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2020-15908-00**

**Folgepetition, mit Bitte um ein persönliches Gespräch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung vom 06.10.2020 ist meine erste Petition abschlägig beschieden worden.

Dies will ich so nicht akzeptieren.

Ich habe nochmal mit den zuständigen Damen und Herren aus dem Ministerium für Schule und Bildung Rücksprache gehalten.

In der LVO ist eine Reihenfolge vorgegeben, die zum Laufbahnwechsel berechtigt.

Dies ist in meinen Augen eine laufbahnrechtliche Benachteiligung, da ich alle notwendigen Qualifikationen innehabe. Lediglich die zeitliche Abfolge ist eine andere, deshalb keine schlechtere.

Ich bin von 1987 bis 1998 einer hauptberuflichen Tätigkeit am Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte nachgegangen. Also habe ich diesen Teil der LVO mehr als erfüllt.

Zudem ist dieser Teil der LVO seit 1995 nicht mehr normiert worden.

Ich möchte Sie bitten, meinen Fall nochmalig zu prüfen und mir die Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

20. April 2021

Seite 1 von 3

An den  
Präsidenten des Landtags  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Aktenzeichen:

215-1.25.05-155699

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Spitz

Telefon 0211 5867-3589

Telefax 0211 5867-3220

ricarda.spitz@msb.nrw.de

**Petition 17-P-2021- 15908-01 vom 28.01.2021**

**Lehrerbildung  
- Befähigung für das Lehramt**

Ihr Schreiben vom 01.02.2021  
- I.A.3/17-P-2021-15908-01

Zu der Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Petition:

Die Petentin bittet aufgrund des ihr übersandten Beschlusses des Petitionsausschusses vom 06.10.2020 – 17-P-2020-15908-00 – erneut um Prüfung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für den von ihr beantragten Wechsel in die Laufbahn einer Technischen Lehrerin. Durch das Abstellen auf die zeitliche Abfolge der notwendigen Qualifikationen werde sie laufbahnrechtlich benachteiligt. Ihrer Auffassung nach erfülle sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Zudem führt sie an, dass der maßgebliche Teil der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamte im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung - LVO) seit 1995 nicht mehr normiert worden sei.

Sachverhalt und Stellungnahme:

Der Sachverhalt und die geltende Rechtslage wurden ausführlich in meiner Stellungnahme vom 31.08.2020 in dem Petitionsverfahren 17-P-2020-15908-00 dargestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist eine Kopie der Stellungnahme erneut beigefügt, auf die ich vollumfänglich Bezug nehme (Anlage 1). Die Sach- und Rechtslage haben sich nicht verändert.

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linie 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Die Petentin erfüllt weiterhin die Voraussetzungen aus § 11 LVO i. V. m. § 38 Abs. 1, 4 LVO nicht. Nach § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 LVO besitzt die laufbahnrechtliche Befähigung für eine Tätigkeit als Technische Lehrerin, wer eine der Vorbildung entsprechende, fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit nach Erwerb des Fachhochschulabschlusses ausgeübt hat. Die von der Petentin in der Folgepetition aufgeführte hauptberufliche Tätigkeit am Berufsbildungswerk für Blinde und Sehbehinderte in den Jahren 1987 bis 1998 lag zeitlich vor dem Erwerb des Fachhochschulabschlusses im Jahr 2009.

Entgegen der Auffassung der Petentin stellt eine auf dieses Tatbestandsmerkmal gestützte Ablehnung des beantragten Laufbahnwechsels keine Benachteiligung dar, sondern erfolgt vielmehr in direkter Umsetzung der rechtlichen Vorgaben. Eine Möglichkeit hiervon abzuweichen besteht nicht.

Gegen den Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.12.2019 hat die Petentin am 08.01.2020 Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben (Az: 2 K 74/20). Das Gericht hat die Petentin mit gerichtlichem Hinweis an deren Prozessbevollmächtigten vom 07.04.2020 um Klagerücknahme wegen Aussichtslosigkeit der Sache angefragt. Mit Schriftsatz vom 13.05.2020 hat die Petentin mitgeteilt, dass die Klage, trotz des gerichtlichen Hinweises, nicht zurückgenommen werde. Im Laufe der Verhandlung vor dem VG Arnsberg am 31.03.2021 führte der vorsitzende Richter nach Auskunft der Bezirksregierung aus, dass die Petentin weder die Voraussetzungen von § 38 Abs. 1 LVO noch von § 38 Abs. 4 LVO erfülle. Die Klage wurde abgewiesen. Eine Urteilsbegründung liegt noch nicht vor. Allerdings bestätigt die Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, dass das Gericht bisher uneingeschränkt der von der Bezirksregierung und mir vertretenen Auffassung folgt.

Zwar prüft das Ministerium für Schule und Bildung derzeit gemeinsam mit dem Ministerium des Innern die Möglichkeit einer Änderung des § 38 LVO dahingehend, dass bei einer bereits vorliegenden fünfjährigen Tätigkeit als Werkstattlehrkraft künftig keine weitere hauptberufliche Tätigkeit für den Erwerb der Befähigung für eine Tätigkeit als Technische Lehrkraft abgeleistet werden muss. Eine konkrete Perspektive für die Änderung der Laufbahnverordnung ist jedoch noch nicht absehbar.

Sofern die Petentin mit ihrem Hinweis, dass der betroffene Teil der Laufbahnverordnung zuletzt 1995 normiert worden sei, andeutet, die Rechtsgrundlagen seien veraltet, ist dieser Vorwurf zurückzuweisen. Zunächst ist es unzutreffend, dass die Vorschrift seitdem nicht mehr bearbeitet wurde. Die geltende Fassung der Laufbahnverordnung ist

am 01.07.2016 in Kraft getreten. Dem Gesetzgeber hätte es anlässlich der Neufassung der LVO im Rahmen des Dienstrechtmodernisierungsgesetzes offen gestanden, auch eine inhaltliche Änderung vorzunehmen. Eine solche Änderung ist jedoch nicht erfolgt.

Die Petentin trägt in ihrer Erwiderung auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 06.10.2020 keine weiteren Erkenntnisse oder Belege für ihre Position vor, die zu einer anderen Bewertung des Sachverhaltes führen. Das Ministerium für Schule und Bildung sieht nach wie vor keine Möglichkeit, dem Begehren der Petentin in Bezug auf den begehrten Laufbahnwechsel abzuwehnen. Die Ablehnung des entsprechenden Antrags entspricht der geltenden Rechtslage.

Beschlussvorschlag:

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über die Situation der Petentin informiert. Die Entscheidung der Bezirksregierung Arnsberg, den Antrag der Petentin auf Durchführung eines Wechsels von der Laufbahn einer Werkstatllehrkraft hin zu einer Technischen Lehrkraft abzulehnen, entspricht der weiterhin geltenden Rechtslage. Eine Möglichkeit hiervon abzuweichen besteht nicht.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Bildung) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petition ist damit erledigt.

In Vertretung des Staatssekretärs